

## **Antrag auf Änderung der Produktspezifikation (Standardänderung)<sup>1</sup>**

### **1 Eingetragener Name:**

Mecklenburger Landwein

1.1 Registriernummer im Register der Europäischen Kommission<sup>2</sup>:

PGI-DE: A1290

1.2 Art der geografischen Angabe:

Geschützte geografische Angabe – g.g.A.

### **2 Antragsteller:**

2.1 Name der juristischen oder natürlichen Person:

- a) Inselmühle Usedom GmbH Weingut Schloß Rattey
- b) Verein der Privatwinzer zu Burg Stargard e.V.

2.2 Vollständige Anschrift:

- a) Schloßplatz 1,17349 Schönbeck OT Rattey
- b) c/o Jürgen Dubberke, An den Schanzen 5, 17094 Burg Stargard

2.3 Rechtsform:

*(bei juristischen Personen)*

- a) GmbH
- b) e.V.

2.4 Telefon/E-Mail:

- a) Telefon: 0175 2299992, s.schmidt@schlossrattey.de
- b) Telefon: 0171 5284585, jusidu@gmx.de

### **3 Name der anerkannten Organisation zur Verwaltung herkunftsgeschützte Weinnamen (Schutzgemeinschaft):**

Keine Schutzgemeinschaft

### **4 Erläuterung des berechtigten Interesses:**

Die den Antrag stellenden Weinerzeuger, eine GmbH und ein eingetragener Verein, sind alleinige Erzeuger im Gebiet der g.g.A Mecklenburger Landwein. Sie sind somit für die Erzeugung von mehr als zwei Drittel des in der g.g.A. erzeugten Weines verantwortlich. Sie haben ein berechtigtes Interesse gemäß Artikel 95 der Verordnung (EU) 1308/2013.

### **5 Änderungen:**

- 5.1 Die Änderung bezieht sich auf:  
*(Mehrfachauswahl möglich)*

---

<sup>1</sup> Gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Verbindung mit Nummer 3 der Verordnung (EU) 2019/33

<sup>2</sup> Zutreffendes bitte auswählen

- |                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Beschreibung des Weines/der Weinbauerzeugnisse  |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Analytische und/oder organoleptische Eigenschaften  |
| <input type="checkbox"/>            | Spezifische önologische Verfahren   |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Abgrenzung des Gebietes   |
| <input type="checkbox"/>            | Hektarhöchsterttrag   |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Keltertraubensorte  |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Geltende Anforderungen gemäß Unions- oder nationaler<br>Rechtsvorschriften/Anforderungen von einer die g.U./g.g.A.<br>verwaltenden Organisation |
|                                     |   |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Kontrollbehörde   |
| <input checked="" type="checkbox"/> | sonstiges   |

## 5.2 Beschreibung der Veränderungen:

### a) Beschreibung des Weines/der Weinbauerzeugnisse und Analytische und/oder organoleptische Eigenschaften

Die Beschreibungen des Weines werden auf die wesentlichen Punkte reduziert. Das Erzeugnis Blanc de Noir wird gesondert beschrieben. Der natürliche Mindestalkoholgehalt von Mecklenburger Landwein wird in einer gesonderten Nummer aufgeführt. Durch die Bezugnahme auf geltendes Recht ergeben sich folgende inhaltliche Änderungen. Der zulässige Gesamtzuckergehalt wird um die Bereiche lieblich und süß erweitert. Die Anreicherungsobergrenze wird für Weißwein auf 12,5 % und für Rotwein auf 13% Gesamtalkoholgehalt angehoben.

### b) Spezifische önologische Verfahren

Die bisher aufgeführten analytischen Werte entsprechen den Vorgaben nach EU und nationalem Recht. Ein genereller Verweis, „es gilt geltendes Recht“, wird vorgenommen.

### c) Abgrenzung des Gebietes

Die Abgrenzung des Gebietes wird auf die zulässigerweise mit Reben bepflanzten oder vorübergehend nicht bepflanzten Rebflächen der Stadt Woldegk, OT Pasenow erweitert. Die Abgrenzung ergibt sich aus Karten, die unter [www.ble.de/eu-qualitaetskennzeichenwein](http://www.ble.de/eu-qualitaetskennzeichenwein) einsehbar sind.

### d) Keltertraubensorte

Die Liste der weißen Keltertraubensorten wird um die im Anbau befindlichen Sorten Solaris, Muscaris, Riesling, Donauriesling, Donauveltliner, Johanniter, Helios, Hiberna, Blütenmuskateller und Sauvignier Gris erweitert. Die roten Keltertraubensorten werden um die Sorten Cabernet Cortis, Rondo, Cabernet Cantor und Monarch erweitert.

### e) Geltende Anforderungen gemäß Unions- oder nationaler Rechtsvorschriften oder Anforderungen von einer die g.g.A. verwaltenden Organisation

Die bisher hier aufgeführte Regelung, dass mindestens 85% der zur Herstellung verwendeten Trauben aus dem geografischen Gebiet stammen müssen, entspricht den Vorgaben nach EU und nationalem Recht. Ein genereller Verweis, „es gilt geltendes Recht“, wird vorgenommen.

Mecklenburger Landwein darf nunmehr im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern hergestellt werden. Zuvor war die Herstellung im nach gültigem Landesrecht definierten Weinanbaugebiet zulässig.

Um die Bezeichnung Mecklenburger Landwein auf dem Etikett verwenden zu dürfen, muss der Abfüller in das System der jährlichen Kontrollen zur Einhaltung der Produktspezifikation aufgenommen sein.

f) Kontrollbehörde

Die Angaben zur Kontrollbehörde und deren Aufgaben werden aktualisiert.

g) Sonstiges

Redaktionelle Änderungen gemäß EU-Vorgaben. Hierzu zählen alle Änderungen, die geltendes Recht abbilden. Dies kann durch einen Verweis auf geltendes Recht oder durch Streichung der entsprechenden Passage erfolgen. Der Zusammenhang mit dem Gebiet wird an wenigen Stellen präzisiert.

### **5.3 Begründung der Veränderung:**

a) Beschreibung des Weines

Die bisherigen Beschreibungen des Weines und der organoleptischen Eigenschaften sind eher allgemein gefasst. Sie werden daher präzisiert. Der natürliche Mindestalkoholgehalt wird in einer eigenen Nummer aufgeführt, um die Produktspezifikation übersichtlicher zu gestalten. Darüber hinaus werden die rechtlichen Möglichkeiten, einer erhöhten Anreicherung und einer Ausweitung des zulässigen Gesamtzuckergehaltes ausgeschöpft.

b) Spezifische önologische Verfahren

Da keine über das geltende EU- oder nationale Recht hinausgehenden Festlegungen bestehen, stellt der Verweis auf das geltende Recht eine hinreichend genaue Regelung dar.

c) Abgrenzung des Gebietes

Das Mecklenburger Landweingebiet ist geprägt durch ein sanft hügliges Bodenrelief. Die Geologie im abgegrenzten Gebiet ist eine eiszeitlich geprägte Moränenlandschaft mit sandigen Lehmböden durchzogen von Kalkadern und reichlichen Flint- und Findlingsvorkommen. Das maritim beeinflusste Kontinentalklima prägt darüber hinaus die hier gewonnenen Weine. Für die Erweiterung des Gebietes auf die Stadt Woldegk, OT Pasenow gelten dieselben geografisch, geologisch und klimatischen Bedingungen. Der in der Produktspezifikation beschriebene Zusammenhang mit dem Gebiet bleibt erhalten.

d) Keltertraubensorten

Die hier erstmals benannten Sorten befinden sich im Mecklenburger Anbaugebiet im Anbau und haben sich in Reife und Typizität bereits bewährt. Die aus den Rebsorten hergestellten Weine entsprechen den Vorgaben der Produktspezifikation, sind für die g.g.A. Mecklenburger Landwein typisch und runden die bestehende Eigenart der Mecklenburger Landweine ab.

e) Geltende Anforderungen gemäß Unions- oder nationaler

Rechtsvorschriften/Anforderungen von einer die g.g.A. verwaltenden Organisation

Da keine über das geltende EU- oder nationale Recht hinausgehenden Festlegungen bestehen, stellt der Verweis auf das geltende Recht eine hinreichend genaue Regelung dar.

f) Kontrollbehörde

Die Bezeichnung und die Adresse der Kontrollbehörde hat sich geändert. Die nun zutreffenden Daten sind daher aufzunehmen und anzupassen. Die Zuständigkeit für Neuanpflanzungsgenehmigungen ist auf die BLE übergegangen.

g) Sonstiges

An einigen Stellen werden redaktionelle Änderungen vorgenommen werden, um den EU-Vorgaben gerecht zu werden. Der Zusammenhang mit dem Gebiet wurde an wenigen Stellen präzisiert. Diese Änderungen gelten nach Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 als Standardänderungen, da sie den Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet nicht aufheben.

**Hiermit bestätige/n ich/wir, dass ich/wir die beiliegenden Ausführungen zum Datenschutz zur Kenntnis genommen haben.**

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en)

---